

öffentlich

Bearbeiter: Pleße, Sven
 Einreicher: Stadtplanungsamt
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>
18.07.2016	151/2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	17.08.2016					

Betreff:

Bebauungsplan "Silberschacht Markkleeberg", 1. Änderung, Beitrittsbeschluss zur Maßgabe aus dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Landkreis Leipzig 05.07.2016

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg beschließt die Erfüllung der Maßgabe aus dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Landkreis Leipzig 05.07.2016 (Az.: PG 09/16) wie folgt:

Die textliche Festsetzung 1.2.8.5 ist bezüglich des geforderten Mindestvorlaufes für die Ersatzhabitate wie folgt zu ergänzen:

Nach dem Wort "Rechtzeitig" ist "mindestens ein Jahr" einzufügen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 vom 29. April 2015, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Der Stadtrat hat am 16.03.2016 den Bebauungsplan "Silberschacht Markkleeberg", 1. Änderung als Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 11.04.2016 wurde die Genehmigung des Bebauungsplanes beantragt.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig als zuständige Genehmigungsbehörde hat mit Schreiben vom 05.07.2016 den Bebauungsplan mit der o.g. Maßgabe genehmigt.

Kernstück der Maßgabe ist die Änderung/Ergänzung der textlichen Festsetzung

1.2.8.5. Diese lautet derzeit:

1.2.8.5 *Vorgezogene artenschutzrechtliche CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung von Populationen lokal vorkommender Tierarten*

- *Ersatzlebensräume Zauneidechse (CEF-Maßnahme)*

Rechtzeitig vor Umsiedlungsmaßnahmen gemäß Festsetzung 1.2.8.4 sind vorgezogene habitatverbessernde Maßnahmen für Zauneidechsen durchzuführen. Hierzu sind je 100 m² Fläche folgende Habitatrequisiten einzubringen:

- *5 Eiablageflächen aus Sand in sonnenexponierten Bereichen mit einer Ausdehnung von jeweils 1 m² und einer Mindesteinbaustärke von 0,3 m,*
- *5 Lesesteinhaufen aus grobschottrigem Material (Mindestkörnung 90/180) in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von jeweils 1 m³,*
- *3 Totholzhaufen aus unregelmäßigem Stammmaterial in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von jeweils 3 m³.*

Im Rahmen der dauerhaften Sicherung der Habitateignung ist zur Vermeidung einer Verfilzung der Vegetationsschicht über einen Zeitraum von 2 Jahren die Fläche zu mähen und das Mahdgut abzuräumen.

Gemäß der Maßgabe zur Genehmigung ist die Festsetzung wie folgt zu ändern/ergänzen (rot markiert):

1.2.8.5 *Vorgezogene artenschutzrechtliche CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung von Populationen lokal vorkommender Tierarten*

- *Ersatzlebensräume Zauneidechse (CEF-Maßnahme)*

Rechtzeitig, mindestens ein Jahr vor Umsiedlungsmaßnahmen gemäß Festsetzung 1.2.8.4 sind vorgezogene habitatverbessernde Maßnahmen für Zauneidechsen durchzuführen. Hierzu sind je 100 m² Fläche folgende Habitatrequisiten einzubringen:

- *5 Eiablageflächen aus Sand in sonnenexponierten Bereichen mit einer Ausdehnung von jeweils 1 m² und einer Mindesteinbaustärke von 0,3 m,*
- *5 Lesesteinhaufen aus grobschottrigem Material (Mindestkörnung 90/180) in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von jeweils 1 m³,*
- *3 Totholzhaufen aus unregelmäßigem Stammmaterial in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von jeweils 3 m³.*

Im Rahmen der dauerhaften Sicherung der Habitateignung ist zur Vermeidung einer Verfilzung der Vegetationsschicht über einen Zeitraum von 2 Jahren die Fläche zu mähen und das Mahdgut abzuräumen.

Die bisherige Formulierung ist zu unbestimmt. Ein Zeitraum von weniger als einem Jahr ist i.S.d. textlichen Festsetzung 1.2.8.5 nicht als "rechtzeitig" anzusehen.

Der Stadtrat hat zu der Maßgabe einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Der Beitrittsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Nach der Einarbeitung der Maßgabe erhält der Rechtsplan der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landkreis Leipzig.

Nach Beitrittsbeschluss, nach Einarbeitung der Maßgabe und nach Aufbringen des Genehmigungsvermerks durch die Genehmigungsbehörde darf die Genehmigung öffentlich bekannt gemacht und damit die Rechtskraft des Bebauungsplanes hergestellt werden.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister